

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität München.
Vorstand: Prof. Dr. *Merkel*.)

Mord durch Erschießen unter raffinierter Vortäuschung eines Verkehrsunfalls¹.

Von

Dozent Dr. **Erich Fritz**,

Assistent am Institut.

Mit 3 Textabbildungen.

Beabsichtigte Verschleierungen eines Verbrechens durch mehr oder weniger geschickte Vortäuschung eines Unfalles oder Selbstmordes gehören nach gerichtsmedizinischer Erfahrung keineswegs zu den größten Seltenheiten. Nahezu jedem Gerichtsarzt mit größerer Leichen-tätigkeit dürften solche, allerdings etwas ausgefallene Fälle untergekommen sein. Vor allem finden wir Vortäuschungen bei erhängt oder im Wasser aufgefundenen Leichen und bei Eisenbahnüberfahrungen, insbesondere wiederum am häufigsten bei schwangeren Frauenspersonen, wenn sich der Schwängerer der Alimentenzahlung entziehen will und dabei mit der Frucht auch gleichzeitig die Mutter opfert.

Derartige, meist unklare und auch nur schwer zu beurteilende Tatbestände müssen schon aus dem Grunde besonderes kriminalistisches und gerichtsmedizinisches Interesse erwecken, weil in der Regel nur bei der ersten Untersuchung der Leichen und des Tatortes die zur Aufklärung des Falles nötigen Erhebungen und Befunde festgestellt werden können, die bei Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt die Klärung und gerichtliche Behandlung sonst bedeutend erschweren oder gar unmöglich gestalten. Deshalb scheint es dringend erforderlich, gerade zu den ersten Erhebungen und Befundaufnahmen erfahrene und geschulte Sachverständige zuzuziehen, die auch geringfügig erscheinende Befunde kritisch und sachkundig bewerten, weil sie aus der Erfahrung heraus einen „Blick“ für den ganzen Fall haben; sie vermeiden dadurch unnötige und meist schwierige Nachuntersuchungen, gelegentlich auch Exhumierungen und setzen die Kosten eines Verfahrens dadurch ganz erheblich herab. Zudem spielt ja die Entfernung bei der Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen unter den heutigen schnellen Verkehrsmitteln überhaupt keine Rolle mehr!

Bei Auffindung von Leichen mit geringen oder groben Verletzungen ist daher stets die Leichenöffnung zu fordern, da durch die äußere Besichtigung allein nur in den allerseltensten Fällen bzw. niemals — wie

¹ Herrn Hofrat Prof. Dr. *Karl Meixner* (Innsbruck) zu seinem 60. Geburtstage gewidmet.

jeder Erfahrene weiß — die Todesursache festgestellt werden kann. Abgesehen von plötzlichen Todesfällen aus natürlicher Ursache erleben wir es nur allzuhäufig, besonders bei Jugendlichen, daß trotz Einwirkung schwerster Gewalten die äußeren Hautbedeckungen nahezu unbeschädigt sind, während die inneren Organe umfängliche Zerreißen aufweisen. So konnte z. B. in einem von *Weimann* beobachteten Falle — um nur ein bezeichnendes Beispiel aus der großen Zahl der Beobachtungen herauszugreifen — ein durch rein zufällig entstandene Leichenhaltung vorgetäushtes Verbrechen erst durch die Leichenöffnung als reiner Verkehrsunfall geklärt werden: Eine weibliche Leiche wurde mitten auf der Straße aufgefunden, mit gespreizten, in den Knien gebeugten Beinen, die Kleider weit nach oben gerutscht, die Geschlechtsteile vollkommen entblößt. Die Stellung mußte zuerst auf einen Lustmord hinweisen, doch deutete eine Reihe von Abschürfungen und die nachher festgestellten schweren inneren Verletzungen auf einen reinen Verkehrsunfall hin.

In gleicher Weise muß auch das Auffinden von Wasserleichen mit schweren Verletzungen vorerst immer den Verdacht einer gewaltsamen Tötung durch Dritte erwecken. So erwähnt *Remund* das Verschleppen eines bei einem Verkehrsunfall Verletzten von der Unfallstelle weg mit nachträglichem Hineinwerfen in einen See. „Der Gedanke an einen Verkehrsunfall, wobei der Bewußtlose ins Wasser geworfen wurde und ertrank, bleibt im Hintergrund und erst ein weiter Überlegungsweg führt auf diese außergewöhnliche Möglichkeit, und dies um so mehr, als ja die auffälligsten Spuren durch die Wassereinwirkung verloren gegangen sind.“

Noch viel schwieriger zu beurteilen sind Verschleierungen von Verbrechen mit nachfolgendem Herabstürzen der Opfer aus der Höhe, insbesondere im Gebirge (*Fritz*) oder durch Zugüberfahung, da die durch die Verletzungs- oder Tötungsabsicht gesetzten Verletzungen in den nachträglichen umfänglichen Zertrümmerungen und Gewebszerreißen sehr häufig mit einbezogen sind, gelegentlich nicht weiter beachtet werden, da sie durch die meist mehrfachen und groben Gewalteinwirkungen ihre Erklärung finden konnten oder aber letzten Endes überhaupt übersehen werden.

Einen Mord durch Erschießen und Vortäuschen eines tödlichen Eisenbahnunfalles beschreibt *Reuter*. Dieser Fall war deshalb von besonderem Interesse, weil bei der ersten Untersuchung der Leiche und Begutachtung des Obduktionsbefundes durch die zuerst beigezogenen Ärzte einige Versehen unterlaufen waren, die unter anderen Umständen als im vorliegenden Falle die Aufklärung leicht hätten erschweren können!

Im Gegensatz zu diesen Mordverschleierungen sind vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötungen unter nachträglicher Vortäu-

schung eines Verkehrsunfalles auf der Straße doch etwas ganz außerordentlich seltenes, jedenfalls sind im Schrifttum mit Ausnahme des noch zu schildernden Falles von *Schwarz* sonst keine Mitteilungen zu finden gewesen. Selbst *Buhtz* erwähnt in seinem umfassenden, 1938 erschienenen Buch „Der Verkehrsunfall“ nur, „daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß man einen gewaltsam Getöteten nachträglich überfahren ließe, um das Verbrechen hinter einem Verkehrsunfall zu verbergen“, er belegt diese Möglichkeit jedoch selbst nicht durch Beispiele.

Auch *Remund* führt in seiner ausführlichen Schrift „Gerichtlich-medizinische Erfahrungen und Probleme bei Verkehrsunfällen“ keinen derartig vorgetäuschten Verkehrsunfall an.

Die Mitteilungen von *Kockel* und *Raestrup* wiederum betreffen Fälle, bei denen es sich nicht um Verkehrsunfälle im Sinne des Wortes gehandelt hat, sondern um Tathandlungen außerhalb des Fahrzeuges bzw. im Innern desselben mit nachträglicher Verbrennung des Opfers, um jede Möglichkeit der Feststellung der Identität zu erschweren oder unmöglich zu gestalten (Fall *Tetzner*, *Kockel*).

Einem Zeitungsbericht konnte ich entnehmen, daß im Allgäu ein Fahrradunglück als Mordversuch an der Geliebten aufgeklärt wurde, doch war es mir bis jetzt noch nicht möglich, die diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Akten zur Einsichtnahme zu erhalten. Nach dem Bericht wurde die Frau am Rande einer wenig befahrenen Landstraße neben ihrem Fahrrad schwerverletzt, in bewußtlosem Zustande aufgefunden. Den Umständen nach mußte zuerst mit einem Sturz vom Fahrrad gerechnet werden, doch ergab die weitere Untersuchung, daß die Frau, die sich Mutter fühlte, vom Schwängerer unter dem Vorwand, sie dem Arzt zuzuführen, an die einsame Stelle gelockt wurde, wo er ihr mit der Fahrradpumpe zweimal so heftig auf den Kopf schlug, daß sie zusammenbrach. Darauf demolierte er das Fahrrad der Frau derart, daß man annehmen konnte, die Beschädigungen rührten von einem Sturz her.

Lediglich *Schwarz* hat 1937 über einen derartigen, ebenso raffinierten, wie kaltblütig ausgeführten Mord unter Vortäuschung eines Verkehrsunfalles als Lebensversicherungsbetrug berichtet, der erst nach mehr als 2 Jahren durch die Exhumierung seine volle Klärung und Sühne gefunden hat. Von den Untersuchungsstellen wurde der Fall zunächst trotz Augenscheinaufnahme am Unfallort und Unfallstage als unverdächtiger reiner Verkehrsunfall aufgefaßt und es wurde angenommen, der Verletzte habe sein Hinterhaupt beim Sturz vom Motorrad an einen Stab des eisernen Gartenzaunes aufgeschlagen, wobei die Ursache des Sturzes — die einzige Zeugin, und zwar die am Sozius mitfahrende Ehefrau hat die Fahrgeschwindigkeit über den schmalen Flurweg als langsam bezeichnet — allerdings unklar blieb, jedoch nicht auf

fremdes Verschulden zurückzuführen war. Eine vom Untersuchungsrichter angeordnete Leichenöffnung wurde unverständlicherweise widerrufen, weil sich die Angehörigen einer Leichenöffnung widersetzen. Nach dem Tode erhob sich nun aus dem Verhalten der Witwe, insbesondere aus der Abhebung der Lebensversicherungssumme am Tage nach dem Tode — die Begünstigungsklausel hatte die Ehefrau bereits 3 Monate vor dem Tode ihres Mannes zu ihren Gunsten abgeändert gehabt — und aus einem Verhältnis mit einem anderen Mann, den sie auch tatsächlich 5 Monate nach dem Tode ihres verstorbenen Ehegatten heiratete, das Gerücht, beim Tode ihres Mannes sei ein Verbrechen mit im Spiel gewesen. Den letzten Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens endlich gaben einige in verschenkten Wäschestücken aufgefundene belastende Briefe, die die Ehefrau wenige Monate vor dem tödlichen Unfälle ihres Mannes von ihrem jetzigen Ehemann und früheren Geliebten erhalten hatte, und in denen neben dem Liebesgeständnis auch die Pläne zur Beseitigung des Mannes entwickelt waren. Die sofort eingeleiteten Untersuchungen endeten mit einem vollen Geständnis. Der Liebhaber und dessen Bruder lauerten in der kritischen Nacht dem heimfahrenden Ehepaar auf. Im dunklen Flurwege ließ die am Sozius sitzende Ehefrau verabredungsgemäß ihre Handtasche zu Boden fallen, worauf ihr Mann anhielt. In diesem Augenblick versetzte der Bruder des Liebhabers dem Manne mit einem eisernen Abflußrohr ein paar wuchtige Schläge auf den Hinterkopf. Der eigentliche Mordplan und die Wahl des Ortes stammten von dem Liebhaber, der auch die Idee hatte, den Mord als Motorradunfall zu verschleiern. Nach den Befunden am exhumierten Schädel war bewiesen, daß der Kopf von mindestens 3 Schlägen mit einem kantigen Instrument getroffen worden sein, daß also ein Verbrechen vorliegen mußte.

Schwarz macht neben der unzulänglichen Zusammenarbeit der ersten Untersuchungsbehörden mit den Sachverständigen auch noch ganz besonders auf die Tatsache aufmerksam, daß bei einer etwa erfolgten Leichenverbrennung die Klärung dieses Verbrechens nicht mehr möglich gewesen wäre, und fordert daher mit Recht für alle unklaren Todesfälle die Leichenöffnung, zumal wenn die Leichen eingäschert werden sollen.

Einen in gewisser Beziehung ähnlichen Fall, der gleichfalls vorerst von den Sachbearbeitern als reiner Verkehrsunfall bewertet wurde und erst durch die nachträglich auf Grund der Exhumierung durchgeführte Leichenöffnung als Mordfall durch Erschießen geklärt werden konnte, hatte ich während meiner Assistentenzeit in Münster i. W. zu beobachten und zu begutachten Gelegenheit. Wegen seiner besonderen Umstände und der äußerst raffiniert ausgeführten Tat und Tatverschleierung, nicht aber zuletzt wegen der gleichfalls unzulänglichen ersten Zusammen-

arbeit zwischen Polizei und Sachverständigen scheint mir der Fall auch im Hinblick auf die Seltenheit derartiger Verkehrsunfallvortäuschungen der eingehenden Mitteilung wert.

Nach dem ersten Gendarmeriebericht wurde am 24. XI. 1936 gegen 19 Uhr auf einer nicht sehr verkehrsreichen, etwas abschüssigen Straße des Bezirkes S. eine weibliche Leiche aufgefunden. Sie lag schräg mit dem Kopf gegen den Straßenrand, mit den Beinen gegen die Straßenmitte zu, mehr auf der rechten Seite. 3 m von der Leiche entfernt fand sich ein Damenrad, dessen Vorderrad einen sog. „Achter“ aufwies, und auf dessen Speichen Blutspritzer und Blut- und Erdauflagerungen zu sehen waren. Von den die Straße umsäumenden Prellsteinen zeigte der gegenüber der Leiche eingerammte knapp oberhalb des Bodens deutliche Blutspritzer, die aber eine deutliche Spritzrichtung von unten nach oben aufwiesen. Der in der Fahrtrichtung nächstfolgende Prellstein fehlte und lag etwa 3 m entfernt im Dorngebüsch der Böschung. Er wies an zwei Seiten Blutflecken auf, von denen es den Anschein hatte, als wäre das Blut aufgeschmiert. Auf der schwarzen Wollmütze, sowie im Kopfhair der Leiche und in nächster Umgebung des Kopfes waren weiße Kalkplättchen zu sehen und am Boden um den Kopf herum eine größere Blutlache.

Bei seiner ersten Einvernahme gab der Ehemann R. an, er sei seit 9 Jahren verheiratet und habe 2 Kinder. Irgendwelche Differenzen in der Ehe seien nicht vorgekommen, außer kleinen Zänkereien, die in jeder Ehe zu verzeichnen wären. Am 24. XI. gegen 13 Uhr seien er und seine Frau mit den Fahrrädern von zu Hause weggefahren, um Hagebutten zu suchen. Gegen 16 Uhr 30 Minuten seien sie zur Heimfahrt aufgebrochen. Am Ausgange des Dorfes L. habe er seiner Frau noch zugerufen — es herrschte zu dieser Zeit starker Nebel —, ob sie wohl komme, worauf seine Frau geantwortet habe, „ja, fahre nur zu!“ Sie seien nämlich überein gekommen, daß er voraus fahren solle, um noch den Gerichtsvollzieher in S. aufzusuchen. Er sei dann auch vorausgefahren und habe seit dieser Zeit von seiner Frau nichts mehr gesehen und nichts mehr gehört, insbesondere auch keinen Schrei und kein Geräusch, die auf einen Zusammenstoß hindeuten könnten. Zu Hause angekommen, habe er mit seinen Kindern die Hagebutten ausgesucht. Warum er nicht sogleich zum Gerichtsvollzieher gegangen sei, könne er nicht erklären. Auf die Frage der Kinder, wo denn die Mutter sei, habe er geantwortet, daß sie gleich nachkommen werde. Als sie nun doch längere Zeit nicht erschien, habe er beschlossen, seiner Frau entgegen zu fahren. Unterwegs habe er mehrere Kraftwagen angehalten und gefragt, ob sie nicht eine Frau gesehen hätten, worauf ihm ein Bekannter aus seinem Wagen zurief, „eine Frau liege da oben, aber es sei nicht so schlimm“. Mit dem Ausruf: „Es wird doch nicht etwa meine Frau sein“ sei er weiter gefahren und habe dann seine Frau in der bereits geschilderten Lage aufgefunden. An die Leiche selbst sei er von den anwesenden Leuten nicht mehr zugelassen worden, da es hieß, es müsse erst die Kommission kommen. Er habe keine Erklärung dafür, wie der Unfall geschehen sein konnte. Das zerstörte Fahrrad deute seines Erachtens darauf hin, daß die Frau von einem Kraftwagen überfahren worden sei. Wenn ihm vorgehalten werde, daß er trotz des nebeligen und unsichtigen Wetters seine Frau zurückgelassen hätte, so müsse er sagen, daß seine Frau immer sehr vorsichtig gefahren sei. Er selbst habe eine elektrische Beleuchtung an seinem Rade, seine Frau sei ohne Licht gefahren.

R. wurde vorerst wegen dieses doch von vorneherein recht merkwürdigen Verhaltens in Untersuchungshaft genommen, jedoch schon nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuß gestellt, da sich Blutspuren an seinen Kleidungsstücken nicht nachweisen ließen.

Auf Ersuchen des Untersuchungsrichters, insbesondere aus dem Umstande, daß die Todesursache nicht sicher feststand, wurde die Mordkommission von D. mit der weiteren Untersuchung des Falles beauftragt. Die Leiche war bereits in die Leichenkammer überführt. Die Bekleidungsstücke wiesen keinerlei Beschädigung auf, waren auch nicht beschmutzt, lediglich ein Handschuh zeigte Straßenbeschmierungen. Nach Entkleiden der Leiche und Waschen derselben zeigte der Körper keinerlei Verletzungen oder Schürfungen. Lediglich am Kopfe fanden sich eine Reihe von Verletzungen: an der rechten Kopfseite eine 10 cm lange und breit klaffende fetzige Wunde im Haarbereich, unter der der Knochen mehrfach gebrochen und gegen das Schädelinnere zu eingedrückt war. Weiters fand sich am Haarwirbel eine kleinere Wunde, durch die ein Knochenstück durchgespießt war, kleine Schürfungen am Ohr, sowie in der linken Schläfeseite eine erbsengroße, runde Hautdurchtrennung mit unregelmäßigen Hauträndern und mit geringer Straßenschmutzverunreinigung in der Umgebung. Durch Untersuchung eines zugezogenen Arztes der städtischen Krankenanstalten wurde festgestellt, daß der Knochen unter dieser Hautwunde nicht beschädigt war, da der betreffende Arzt bei der Sondierung auf festen Widerstand stieß und daher nicht in das Schädelinnere eindringen konnte. Nach Ansicht der Beamten der Mordkommission waren die Verletzungen derart, wie man sie in der Praxis sehr oft bei Verkehrsunfällen bei einem Sturz entstanden sieht.

Das zusammenfassende Gutachten der Mordkommission lautete:

„Der objektive Befund gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß an dem Tode der Frau R. ein Dritter Schuld ist, vielmehr läßt der objektive Befund darauf schließen, daß Frau R. durch einen Unglücksfall zu Tode gekommen ist, indem sie auf der abschüssigen Straße mit dem Fahrrad zu Fall gekommen und hierbei mit dem Kopf gegen den Prellstein geflogen ist.“

Auf Grund dieses Gutachtens der Mordkommission wurde die Leiche vom Untersuchungsrichter zur Beerdigung freigegeben und am 27. XI. erdbestattet.

Der Ehemann ließ nachstehende *Traueranzeige* in der Zeitung veröffentlichen:

„Es ist bestimmt in Gottes Rat, daß man vom Liebsten, was man hat, muß scheiden.“

Der Herr über Leben und Tod nahm Dienstag Abend um 16 Uhr durch Unglücksfall meine liebe Frau und treusorgende Mutter ihrer Kinder, Frau R. zu sich.

Somit hätte dieser „Unglücksfall“ sicher niemals mehr seine Klärung gefunden, wenn nicht einem Polizeiwachtmeister von S. nach nochmaliger gründlicher Untersuchung der Unfallstelle der Gedanke aufgestiegen wäre, daß doch eine dritte Person an dem Tode der Frau R. die Hand im Spiele gehabt haben mußte. Dieser Verdacht wurde noch dadurch bestärkt, daß dem Wachtmeister von zuverlässiger Seite mitgeteilt wurde, das Familienleben des R. sei kein gutes gewesen, im Gegensatz zur Angabe des Ehemannes, der sich als treusorgender Familienvater hingestellt hatte.

Auf Grund dieses, durch einige weitere Beweise gestützten Verdachtes wurde nach einer neuerlichen Begutachtung durch einen Herrn der Mordkommission von D., die sich in der Hauptsache nur auf die bereits erhobenen Befunde stützen mußte, am 4. XII. die *Exhumierung* der Leiche beantragt und von der Staatsanwaltschaft von A. auch angeordnet, worauf ich gemeinsam mit dem Amtsarzt von L. 10 Tage nach dem Tode die Leichenöffnung vornahm. Die Leiche war, da sie nur 7 Tage im Erdgrabe lag, und noch dazu zur kalten Jahreszeit beerdigt gewesen war, in vollkommen frischem Zustande.

Schon bei der äußeren Besichtigung der Leiche fiel der völlige Mangel von Verletzungen und Abschürfungen an den Gliedmaßen und am Rumpfe auf, während



Abb. 1. Breit klaffende Kopfhautplatzwunde mit kleinem Einriß (a) entsprechend dem Ausschuß.
(Zur Aufnahme wurde ein unverletztes Schädeldach verwendet.)

der Schädel allein umfängliche Zertrümmerungen und die Kopfschwarte mehrfache Wunden aufwies. Letztere war im Haarbereich der rechten Scheitelgegend, wo auch kleinste Kalkplättchen zu sehen waren, auf eine Länge von 10 cm breit-



Abb. 2. Einschußwunde an der linken Schläfe mit strahligen Einrissen und schmalem Schürfsaum (absoluter Nahschuß). Das Kopfhaar wurde bereits im ersten Ermittlungsverfahren abgeschnitten.

klaffend aufgerissen (Abb. 1), der darunter liegende Knochen mehrfach gesplittert und gegen das Schädelinnere zu eingedrückt, während die Scheitelbeine aus einem annähernden Längsbruch in und neben der Pfeilnaht dachgiebelförmig aufgestellt waren, wobei ein Knochensplitter auch noch die Kopfschwarte von innen nach außen durchspießt hatte. Wenn auch diese Befunde noch keineswegs einen Verkehrsunfall ausschließen ließen, — gerade bei Überfahren durch schwere Lastkraftwagen sehen wir derartige schwere Schädelzertrümmerungen nicht so selten — so mußte doch die Beschaffenheit der kleinen Wunde an der linken Schläfe mit dem geschürften Wundsaum und mehreren kleinen Einrissen des Wundrandes zumindest den *Verdacht einer Schußverletzung* (Abb. 2) erwecken; dieser wurde dann auch durch die weitere Leichenöffnung bestätigt!

Bei Gegenüberstellung des Ehemanns R. mit der noch nicht sezieren Leiche und bei dem Vorhalt, die Leiche weise ja einen Schuß durch den

Kopf auf, äußerte R. wiederum, davon wisse er nichts, da er ja nicht dabei gewesen sei. Dem die Leichenbesichtigung vornehmenden Arzt des Krankenhauses,

der diese Wunde nicht gleich als Schußwunde erkannte oder wenigstens den Verdacht einer solchen aussprach, darf dabei nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, da er ja in der Beurteilung von Schußverletzungen sicherlich gar keine oder eben nicht die genügende Erfahrung besaß, und durch das Mißlingen der Wundsondierung — eben infolge der hochgradigen Knochenverschiebung — in seiner Vermutung der Entstehung durch stumpfe Gewalt bestärkt worden sein konnte, der Vorwurf muß vielmehr den Ermittlungsbeamten gemacht werden, daß sie nicht gleich zur ersten Leichenbesichtigung einen gerichtsmedizinisch erfahrenen Sachverständigen zugezogen hatten.

Die weitere Untersuchung der Leiche ergab eine 6 mm im Durchmesser haltende kreisrunde *Schußlücke* in der linken Schläfenbeinschuppe mit *Schwärzung des Knochenrandes*, eine geschwärzte Tasche unter der Hautschußlücke, den *Ausschuß* über dem rechten Scheitelhöcker, einen Bruch der rechten Oberkieferhälfte,

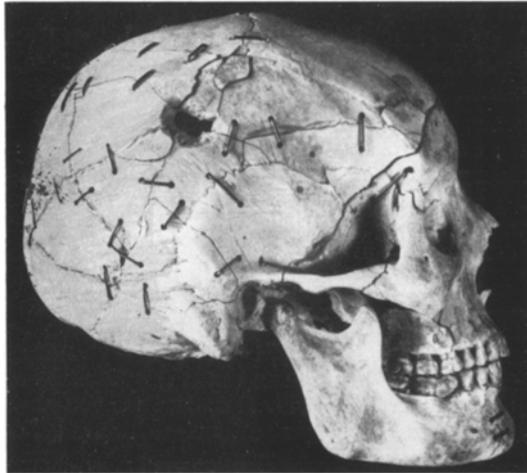


Abb. 3. Ausschuß am rechten Scheitelhöcker und Schädelzertrümmerung durch Auffallen des 65 kg schweren Prellsteines.

einen Bruch des Gelenkfortsatzes des linken Unterkieferastes, einen Bruch im Kinnbereich und einen Bruch des rechten Jochbogens neben den schon erwähnten Scherbenbrüchen der Scheitelbeine und des Hinterhauptbeines (Abb. 3). Auffallenderweise ließ sich vorerst eine *Ausschußlücke in der Kopfschwarte* nicht nachweisen. Erst die genaue Untersuchung der Ränder der großen rechtsseitigen Platzwunde deckte sowohl am oberen wie am unteren Rande je einen kleinen zackigen Einriß auf (Abb. 1 a), die nach der Lage über der Knochenausschußlücke, bei dem Mangel einer anderen nachweisbaren Hautlücke und dem Fehlen eines Projektils als Ausschußlücke angesehen werden mußten. Nach diesem Befund war sichergestellt, daß die große klaffende Platzwunde *erst nach dem Durchtritt des Projektils* erzeugt wurde, sonst hätte sich ja nicht sowohl am oberen wie am unteren Rande je ein Einriß zeigen können! (Der ganze Schädel wurde asserviert und zum genauen Studium der Verletzungen maceriert wieder zusammengesetzt.)

Der nach rechts hinten oben ansteigende Schußgang hatte, wie die weitere Sektion ergab, die großen Hirnknotten durchsetzt und dabei die Hirnkammern eröffnet. Aus der Hirnzertrümmerung heraus war es zu einer nicht sehr hoch-

gradigen subduralen Blutung gekommen, aus Sprüngen der vorderen Schädelgruben zu Bluteinatmung und Verschlucken von Blut und aus den allgemeinen Verletzungen zu einer mäßigen Fetteinschwemmung in die Lungen. Die Verletzungen mußten demnach zu Lebzeiten erfolgt sein.

Was die *Schußentfernung* anlangt, so konnte aus dem schon erwähnten Befund einer pulvergeschwärtzten Tasche unter der Einschußwunde mit positivem Nitritnachweis sowie aus den strahligen Einrissen an den Wundrändern auf einen absoluten Nahschuß bzw. auf eine Entfernung von nur einigen wenigen Zentimetern geschlossen werden. Auf der Haut selbst waren bei der Leichenöffnung Nahschußzeichen nicht mehr nachzuweisen, da die Leiche ja schon bei der ersten Besichtigung gereinigt und gewaschen worden war und da überdies zur Anfertigung von Lichtbildern die Haare um die Einschußwunde seinerzeit abgeschnitten worden waren. Vielleicht hatte es sich bei den „Straßenschmutzauflagerungen“ um die kleine Wunde herum um „Pulverschmauch“ gehandelt, der durch das Wischen und Waschen entfernt wurde.

Nach der Größe der Knocheneinschußlücke und dem als Querschläger aufzufassenden Ausschuß, nicht zuletzt aus der Tatsache eines Durchschusses mußte es sich um ein Mantelgeschloß vom Kaliber 6,35 mm gehandelt haben.

Im eingehenden, gerichtlich medizinischen, von mir erstatteten Gutachten wurde ausgeführt, daß die schwere Schädelzertrümmerung keineswegs von der Durchschußverletzung allein herrühren konnte. Wenn wir auch bei Schüssen aus *größeren* Kalibern mit rasanten Geschossen gelegentlich umfängliche Schädelzertrümmerungen sehen, wie dies *Meixner* und *Werkgartner* beschrieben haben, so waren doch die schweren Brüche im Bereich des Gesichtsschädels mit der Schußverletzung allein nicht in Einklang zu bringen, ebensowenig auch die dachgiebelförmige Aufrichtung der gebrochenen Scheitelbeine und die große Platzwunde an der rechten Kopfseite. Diese Verletzungen konnten nur dadurch entstanden sein, daß auf den auf einer festen Unterlage — vermutlich der Straße — aufliegenden Kopf eine heftige Gewalt mit breiter Angriffsfläche eingewirkt haben mußte. Daß der Kopf nach der Schußverletzung etwa von einem breiten Lastwagenrand überfahren und breit gequetscht wurde, konnte bei dem Mangel von erheblicheren Abschürfungen ausgeschlossen werden. Dagegen schien der bei der Tatortbesichtigung im Straßengraben aufgefundene Prellstein von fast 65 kg Gewicht zur Erzeugung dieser schweren Zertrümmerungen bestens geeignet. Verschiedene Umstände sprachen für die Richtigkeit dieser Annahme. Vor allem der Nachweis kleinster, vom Prellstein abgebröckelter Kalkteilchen in den Kopfharen der Leiche, auf der Straße in der nächsten Umgebung des Kopfes und auf der schwarzen Wollmütze, Befunde, die bereits am Tage der Leichenauffindung erhoben, jedoch nicht richtig bewertet wurden. Am Prellstein sollen sogar an zwei Seiten Blutspuren gesehen worden sein, die naturgemäß 10 Tage später wegen des in der Zwischenzeit niedergegangenen Regens an dem im Freien gelegenen Prellstein auch mit empfindlichen Proben von uns nicht mehr nachzuweisen waren. Der Befund von Blut an diesem Stein hätte schon bei der Tatortbesichtigung den Verdacht einer gewaltsamen Tötung erwecken müssen. Wie hatte man sich denn die Anwesenheit von Blut an diesem Steine, der 4—5 m von der Leiche entfernt im Graben lag, zu erklären versucht? Wenn der Stein auch durch einen anfahrenden *Kraftwagen* in den Graben geschleudert worden sein konnte, — übrigens ein nicht einmal so seltenes Ereignis! — dann hätten sich jedoch zum mindesten irgendwelche Radspuren usw. finden müssen, dagegen wäre die Anwesenheit von Blut dadurch noch keineswegs erklärt gewesen. Oder hatte man sich etwa vorgestellt, daß die Frau bei dem Sturze vom Rade an diesen Stein angestoßen und denselben mit ihrem geringen Körpergewicht und der geringen Wucht aus dem

Straßenbett heraus und in den Graben geschleudert hätte? Der Stein soll übrigens, wie der Straßenmeister angegeben hatte, bereits mehrere Tage vor dem „Unfall“ umgelegt neben seiner Einbaugrube gelegen sein! Unverständlich bleibt weiter, daß den Blutspuren an dem neben der Leiche stehenden Straßenschutzstein, die als Spritzer beschrieben und in ihrer Anordnung als von unten nach oben verlaufend bezeichnet wurden, keine weitere Beachtung geschenkt wurde! Durch bloßes Anschlagen des Kopfes konnten diese schon wegen ihrer Anordnung (!) nicht entstanden sein, wohl aber, wenn auf den auf der Straße aufruhenden Kopf der im Straßengraben aufgefundene Prellstein fallen gelassen wurde.

Nach dem Leichenöffnungsbefund und der aufgenommenen Tatortbesichtigung konnte man nur zu dem Schlusse kommen, daß die Frau erschossen und nachträglich auf die noch Lebende, jedoch bewußtlos am Boden Liegende zur Herbeiführung des Todes der Stein geworfen bzw. fallen gelassen wurde. Diese Reihenfolge der Tathandlungen konnte — abgesehen von der „Zweckmäßigkeit der Ausführung“ — auch noch aus dem Vorhandensein der Blutunterlaufungen erschlossen werden: Während nämlich der linke Schläfenmuskel mit der Schußflücke ausgedehnte Blutdurchtränkung aufwies, fehlte eine solche im Bereich der rechtsseitigen Schädelsprünge nahezu vollständig. Andererseits aber mußte die schwere Schädelzertrümmerung doch noch zu Lebzeiten erfolgt sein, da durch die Leichenöffnung auch noch Bluteinatmung festgestellt wurde. Was das aktive Verschlucken von Blut in den Magen anlangt, so spricht dieser Befund nach *Walcher* gegen sofortige tiefste Bewußtlosigkeit, was ich jedoch auf Grund des Schußganges durch das Gehirn nicht für sehr wahrscheinlich halte.

Besondere Erwähnung zur Aufklärung des ganzen Falles verdient meiner Ansicht nach auch noch das hinter der Leiche aufgefundene Fahrrad, dessen Vorderad einen „Achter“ aufwies und an dessen Speichen Straßenschmutz mit Blut vermischt in ziemlich dicken Krusten haftete. Bei einem Verkehrsunfall allein konnten diese Spuren keineswegs an diese Stelle in der Nähe der Nabe gelangt sein! Ihr Vorhandensein konnte einzig und allein nur den Schluß zulassen, daß sie, wenn vermutlich auch unbeabsichtigt, bei der künstlichen Erzeugung des Achters etwa durch Hineintreten mit einem blutbefleckten Schuh an die Speichen gelangten. Ein solches Vorgehen aber konnte letzten Endes wiederum nur dem Zwecke dienen, die Tathandlung durch Vortäuschen eines Verkehrsunfalles zu verschleiern, was auch beinahe geglückt wäre.

Unter dem Verdachte, seine eigene Frau getötet und den Verkehrsunfall nur fingiert zu haben, wurde nunmehr der Ehemann neuerdings in Haft genommen. In zahlreichen Vernehmungen blieb er jedoch stets dabei, bei dem „Unfall seiner Frau“ nicht zugegen gewesen zu sein.

Inzwischen wurde jedoch in Erfahrung gebracht, daß er in Beziehungen zur Hausangestellten E. gestanden, ihr Briefe geschrieben und auch ein Nähkästchen geschenkt hatte, das sich denn auch in der Wohnung der E. fand.

Außerdem hatte sich auch ein Waffenhändler aus S. gemeldet, der angab, R. habe bei ihm Pistolenmunition kaufen wollen und er erkannte bei Gegenüberstellung auch den R. als diejenige Person, die am fraglichen Tage bei ihm Munition für eine Pistole Kaliber 6,35 mm gefordert hatte.

Aus diesem Verdacht der Täterschaft heraus wurden uns noch die Kleider des R., die er am fraglichen Tage getragen hatte, zur Untersuchung auf Blutspuren übermittelt. Dabei konnten neben Mennigeflecken auch kleine Blutspritzer an der Joppe und an der langen Hose festgestellt werden, die von menschlichem Blute der Gruppe A₁ herrührten. Die Untersuchungen wurden an mehreren Flecken nach der Angabe *Holzers* ausgeführt und ergaben stets dasselbe eindeutige Ergebnis. Der Ehemann R. gehörte nun der Blutgruppe O an, die Ehefrau besaß

die Gruppe A₁. Auf Vorhalt dieses Ergebnisses erklärte R. nun, „er lege Wert darauf, daß ihm das Gutachten des Sachverständigen vorgelegt werde“. Es sei ausgeschlossen, daß sich Blut an der Hose fände, dagegen wohl Mennigeflecken.

Bei neuerlicher Gegenüberstellung mit dem Waffenhändler gab der Beschuldigte nun plötzlich und ganz unbegründet an, er habe auch die Waffe bei ihm gekauft, was „er an Hand der Tat“ auch beweisen wolle, denn er habe die Waffe in ein Gebüsch geworfen und sei bereit, sie suchen zu helfen. Tatsächlich wurde sie in einem Gebüsch, etwa 300 m von der Fundstelle der Toten entfernt, aufgefunden. Er wolle nun dem Staatsanwalt sein Herz ausschütten: Er habe an einem Tag vor dem Unglück seiner Frau, an dem eine Treibjagd war, die Waffe in das Gebüsch geworfen. Der Waffenhändler habe ihm nämlich gesagt, man brauche für eine solche Waffe einen Schein. Um nicht Schwierigkeiten mit der Polizei zu haben, habe er die Waffe eben weggeworfen. Der Waffenhändler blieb trotz dieser Aussage und nach Vorweisung der Waffe dabei, daß sie nicht bei ihm gekauft worden sein konnte. Es handelte sich um einen alten Trommelrevolver ohne gezogenen Lauf, aus dem, wie Versuche gezeigt hatten, auch Mantelgeschosse 6,35 mm verfeuert werden konnten. Im Rost der Laufmündung fiel die Benzidinreaktion wohl schwach positiv aus, doch verliefen die übrigen Untersuchungen auf Blut völlig negativ.

Am 11. XII. legte nun R. in der Zelle des Untersuchungsgefängnisses in S. nachstehendes Geständnis schriftlich nieder: „Fräulein E. ist in Hoffnung. Da ich Fräulein E. gerne hatte, habe ich meine Frau erschossen und den Stein auf den Kopf fallen lassen.“

Am nächsten Tag bat R. dann selbst, das Geständnis zu Protokoll zu nehmen, da er sich dann besser ausdrücken könne: „Meine Braut E. war von mir geschwängert. Dieses hat sie mir schon vor 2 Monaten gesagt. In der Folgezeit haben wir öfters gesprochen, was nun werden sollte, und da habe ich ihr auch versprochen, sie in meinen Haushalt aufzunehmen. Am 22. XI. sagte sie zu mir im Hansa-Café, entweder mußt du etwas machen oder ich. Ich habe daraus geschlossen, daß sie etwa Selbstmord begehen wolle, oder aber, daß ich meine Frau beseitigen sollte. Sie hat mir das nicht direkt gesagt, aber ich habe es so aufgefaßt. Ich habe mir jetzt gedacht, daß eine der beiden Frauen beseitigt werden müßte und weil ich die E. lieber hatte, habe ich mir vorgenommen, meine Frau zu beseitigen. Die Patronen wollte ich mir aber nicht deshalb kaufen. Ich hatte vor, Kaninchen zu schießen. Am 24. XI. habe ich meine Frau veranlaßt, mit in die Hagebutten zu fahren. Ich hatte hier schon den Gedanken der Tötung meiner Frau gefaßt. Als wir von L. zurückfahren, war ich vielleicht 80—90 m vor meiner Frau und als sie nun an der Tatstelle war, rief sie „Walter ich habe hinten wenig Luft darauf!“ Ich bin dann abgestiegen und habe den Reifen aufgepumpt. Meine Frau hielt die beiden Fahrräder und stand zwischen denselben. Nun hielt ich den Augenblick für gekommen und nahm meine Schußwaffe aus der Tasche. Ich habe aus etwa $\frac{3}{4}$ m Entfernung — nach dem Befund direkt ungläubhaft! — geschossen. Als meine Frau nun auf dem Boden lag, kam mir der Gedanke, den schweren Stein, der abgebrochen war, auf den Kopf zu werfen. Ich habe das getan, weil ich damit rechnete, daß meine Frau vielleicht nicht tödlich getroffen sei und ich weitere Patronen nicht hatte; denn wenn meine Frau am Leben geblieben wäre, wäre meine Tat sofort herausgekommen. Um dies zu vermeiden, wollte ich sicher gehen. Ich wußte wohl, daß meine Frau nun tot war. Ich habe dann einen Verkehrsunfall vortäuschen wollen, und habe das Fahrrad dorthin gelegt, wo es aufgefunden wurde. Mit dem Fuße habe ich auf die untere Hälfte des Vorderrades getreten und das Vorderrad verbogen. Den Stein habe ich die Böschung hinuntergeschmissen. Ich habe mich dann schnell mit meinem Fahrrad entfernt bis zu

der Stelle, wo gestern der Revolver gefunden wurde. Ich muß mich berichtigen, ich hatte *zuerst* die Waffe weggeworfen und bin dann zur Tatstelle zurückgefahren, um mich zu überzeugen, ob meine Frau auch tot war. Ich habe auch angenommen, daß sie noch lebte, und habe jetzt, wie ich schon geschildert habe, den Stein genommen. Ich bin zu dem Geständnis gekommen, weil ich an Hand des vorliegenden Beweismaterials einsehe, daß ein weiteres Leugnen zwecklos ist. Ich will besonders erwähnen, daß ich während der ganzen Verhandlung anständig behandelt wurde und daß man mich nicht erpreßt hat . . .“

So weit das *wörtliche Geständnis des Täters*, dessen Tatausführung durch die Leichenöffnung und die Tatortbesichtigung in völligem Gleichklang stand.

In der Nacht vom 13. bis 14. XII. hat sich dann R. in einer Zelle des Untersuchungsgefängnisses mit herausgerissenen Streifen eines Leintuches erhängt!

Damit hat ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, das in raffinierter Weise durchdacht und ausgeführt wurde, seine wenn auch nicht gesetzliche Sühne gefunden.

Die Mitteilung zeigt, wie wichtig es ist, selbst bei anscheinend „klar liegenden Verkehrsunfällen“ — wenigstens bei Leichenfunden auf einsamen Straßen — einen erfahrenen, ärztlich und kriminalistisch geschulten Sachverständigen schon gleich zu den ersten Erhebungen und zur *Tatortbesichtigung* zuzuziehen, der äußere Leichenbefunde richtig zu werten weiß und sie mit den sonstigen Einzelfeststellungen am Tatort in positivem oder negativem Sinne in Beziehung zu stellen versteht.

Die *Sektion* konnte die mit Überlegung ausgeführte Mordtat durch Erschießen und nachträglichem Auffallenlassen des schweren Prellsteines auf den Kopf aufdecken und dadurch eine Tat klären, die in ganz raffinierter Vortäuschung eines Verkehrsunfalles infolge unzulänglicher Zusammenarbeit der ersten Erhebungsorgane mit dem ärztlichen Sachverständigen bereits als „Verkehrsunfall“ registriert und nur durch die umsichtigen Nachforschungen eines Polizeiwachtmeisters neuerdings aufgenommen worden war!

Der Fall zeigt überdies mit überzeugender Eindringlichkeit, daß Leichen mit festgestellten Verletzungen ohne vorangegangene Leichenöffnung keinesfalls zur *Einäscherung freigegeben werden dürften*. Gerade im vorliegenden Falle wäre jede Beweisführung durch die Leichenverbrennung unmöglich gemacht worden.

Literaturverzeichnis.

- Buhtz*, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1938. — *Fritz*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **28**. — *Holzer*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **16**. — *Kockel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **21**. — *Meixner-Werkgartner*, Beitr. gerichtl. Med. **7**. — *Raestrup*, Arch. Kriminol. **100**. — *Remund*, Basel: Benno Schwabe u. Co. 1931. — *Reuter*, F., Dtsch. Z. gerichtl. Med. **1**. — *Walcher*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **13**. — *Weimann*, Arch. Kriminol. **79**.